

Satzung der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (ZSIK)“ der Fachhochschule Kiel

Vom 7. November 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 27. September 2018 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (im Folgenden „ZSIK“ genannt) wird als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gemäß § 34 HSG errichtet.
- (2) Das ZSIK steht unter der akademischen Leitung einer Professorin bzw. eines Professors, die oder der vom Präsidium nach Anhörung der hauptamtlichen Lehrkräfte für die Zeit von drei Jahren ernannt wird. Die akademische Leitung stimmt sich mit dem für die Internationalität zuständigen Mitglied des Präsidiums ab. Im Falle eines Dissenses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die akademische Leitung wird in Fragen der Studienorganisation von einer Lehrkraft unterstützt, die im Rotationsverfahren für vier Semester von den hauptamtlichen Lehrkräften des ZSIK gewählt wird.
- (4) Das Präsidium erhält jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZSIK hat die Aufgabe, die Sprachlehre an der Fachhochschule Kiel sicherzustellen.
- (2) Das ZSIK ist zuständig für Testverfahren in Bezug auf die Einstufung in die Globalskala des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Zuständigkeit des Studienkollegs bleibt unberührt.
- (3) Nebenziel ist die Vermittlung interkultureller Kompetenz.
- (4) Das ZSIK unterstützt die Fachhochschule bei ihren Auslandsaktivitäten (Austauschprogramme).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des ZSIK sind die stellenplanmäßig zugewiesenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

§ 4

Konferenz der Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Konferenz besteht aus der akademischen Leitung und den hauptamtlichen Mitgliedern des ZSIK und wird durch die Einladung der Leiterin oder des Leiters mindestens einmal je Semester einberufen. Das im Präsidium für das ZSIK zuständige Mitglied ist einzuladen.
- (2) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Konferenz gehören:
 - a. Aufstellung des Lehrangebots,
 - b. Klärung von Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Lehre,
 - c. die Wahl der Person gemäß § 1 Absatz 3.

§ 5

Beirat

- (1) Das ZSIK erhält einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. den Prodekaninnen und Prodekanen für die Lehre der einzelnen Fachbereiche,
 - b. der Leiterin bzw. dem Leiter des International Office,
 - c. der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienkollegs,
 - d. der akademischen Leitung des ZSIK und der hauptamtlichen Lehrkraft gemäß § 1 Absatz 3.
- (2) Der Beirat tritt unter dem Vorsitz des für die Internationalität zuständigen Mitglieds des Präsidiums zusammen.
- (3) Der Beirat unterstützt das ZSIK bei der Bedarfsermittlung und Koordination der Lehre in den Fremdsprachen. Außerdem erörtert er den Geschäftsbericht des ZSIK.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr.

§ 6

Haushaltsführung

Die Haushaltsmittel des ZSIK werden im Haushalt der Fachhochschule Kiel verwaltet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (ZSIK)“ der Fachhochschule Kiel vom 11. Februar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6) außer Kraft.

Kiel, 7. November 2018
Fachhochschule Kiel

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Beer